

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 4

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Nr. 4

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 1. März 1940.

Inhalt.

Anordnung des Ministers des Innern: Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Anordnung.

(Vom 9. Februar 1940)

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für das Gebiet des Landes Baden folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 14 meiner Anordnung vom 7. 3. 1938 (GBl. S. 19) erhält folgende Fassung:

(1) Klautiere, die zu Nutz- und Zuchtzwecken aus stark verseuchten Gebieten des Reichs im Eisenbahn- und Schiffsverkehr, Schweine auch im Kraftwagenverkehr, ausgeführt werden, sind vor der Ausfuhr gegen Maul- und Klauenseuche durch Tierärzte mit Hochimmunserum, in dessen Ermangelung ausnahmsweise mit Rekonvaleszenten Serum schutzimpfen.

(2) Die stark verseuchten Gebiete werden durch den RMdZ. im RMBl. laufend bekanntgegeben.

§ 2

Der § 15 meiner Anordnung vom 7. 3. 1938 (GBl. S. 19) erhält folgende Fassung:

(1) Wenn die Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche auf einem Nutz- und Zuchtviehmarkt vorgenommen worden ist und die Tiere von dort ausgeführt werden, wird die Impfung als Ausführimpfung anerkannt.

(2) Der Nachweis der Impfung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung zu erbringen. Wird die Impfung gelegentlich der amtstierärztlichen Untersuchung der Tiere durch den beamteten Tierarzt vorgenommen, so kann die Impfung auf der Gesundheitsbescheinigung bestätigt werden. Die Bescheinigung hat 8 Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist braucht die Impfung bei abermaliger Ausfuhr nicht wiederholt zu werden.

(3) Die Impfbescheinigung ist bei Bahnversand dem Frachtbrief beizufügen, bei Kraftwagenversand dem Transportführer auszuhandigen. Beim Hausierhandel mit Ferkeln hat der Händler die Impfbescheinigung mitzuführen.

K a r l s r u h e, den 9. Februar 1940.

Der Minister des Innern
Im Auftrag
Dr. Keller

1848

Verordnungs-

Verordnungs- und Besetzungs-Blatt

Verordnungs- und Besetzungs-Blatt des Großherzogthums Baden vom 1. März 1848

Inhalt

Verordnung des Großherzogs über die Organisation der Landes- und Kreisverwaltungen

Einleitung

Die Landes- und Kreisverwaltungen sind die Organe der Verwaltung des Großherzogthums Baden. Sie sind in der Organisation und Besetzung durch den Großherzog bestimmt. Die Landesverwaltung ist in der Person des Landesverwalters vereinigt, die Kreisverwaltung in der Person des Kreisverwalters. Die Landesverwaltung ist in der Person des Landesverwalters vereinigt, die Kreisverwaltung in der Person des Kreisverwalters. Die Landesverwaltung ist in der Person des Landesverwalters vereinigt, die Kreisverwaltung in der Person des Kreisverwalters.

Der Minister des Innern

Dr. v. ...

...

Die Landes- und Kreisverwaltungen sind die Organe der Verwaltung des Großherzogthums Baden. Sie sind in der Organisation und Besetzung durch den Großherzog bestimmt. Die Landesverwaltung ist in der Person des Landesverwalters vereinigt, die Kreisverwaltung in der Person des Kreisverwalters. Die Landesverwaltung ist in der Person des Landesverwalters vereinigt, die Kreisverwaltung in der Person des Kreisverwalters. Die Landesverwaltung ist in der Person des Landesverwalters vereinigt, die Kreisverwaltung in der Person des Kreisverwalters.